

BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 6/2011

Dezember 2011

Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog

Tagungen der International Bar Association
und der Union International des Advocats

Einer ging und ein Neuer kam

Neuwahlen zum BRAK-Präsidium

Jetzt neu: Basismodul Steuerrecht



Mit dieser neuen Online-Datenbank stellen Sie Ihre Beratungskompetenz auf eine gute Basis: Premium-Titel aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt – einem der führenden Fachverlage auf diesem Rechtsgebiet – komfortabel verlinkt mit der Rechtsprechungs- und Gesetzes-

Dokumentation des Marktführers juris.

Tipke/Kruse-Abonnenten zahlen für den uneingeschränkten Zugang zu dieser soliden Wissensbasis nur 49,- € + MwSt. im Monat, alle anderen 69,- € + MwSt.

Basismodul Steuerrecht. Jetzt 4 Wochen kostenlos und unverbindlich testen. An-

rufen 0221 93738-999. Oder direkt anklicken www.juris.de/basis-steuerrecht

juris[®]

juris GmbH · Gutenbergstraße 23 · 66117 Saarbrücken

Nicht ohne meinen Anwalt!



Editorial

Die europäische Anwaltschaft ist sich einig: Beschuldigtenvernehmungen und Beweismittelerlangungen sollten nicht ohne die Anwesenheit eines Rechtsanwalts stattfinden. Dieser soll nicht nur anwesend sein, sondern aktiv mitwirken. Wo die Anwaltschaft sich einig ist, sind es die Mitgliedstaaten hingegen nicht. Auch wenn von diesen die Anwesenheit des Anwalts bei Vernehmungen mittlerweile geduldet wird, so soll er aber nicht auch noch intervenieren dürfen.

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 27. 11. 2008 *Salduz/Türkei* hat sich in einigen Mitgliedstaaten etwas getan. In Frankreich können Beschuldigte im Polizeigewahrsam nun nicht mehr ohne das Beisein eines Rechtsanwaltes vernommen werden. Aber reicht das bloße Beisein des Rechtsbeistandes bei einer Vernehmung für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens aus? Wohl kaum. Für den Verlauf eines fairen und effizienten Verfahrens ist es unerlässlich, dass dem Beschuldigten wie auch dem Anwalt grundlegende Rechte zustehen, wie es in Deutschland bereits der Fall ist.

Noch vor der Vernehmung sollte dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben werden, seinen Rechtsbeistand persönlich

zu treffen und sich mit diesem auszutauschen. Auch müssen ihm weitere regelmäßige Treffen mit seinem Rechtsbeistand ermöglicht werden. Hierbei ist es selbstverständlich, dass diese Gespräche zwischen Anwalt und Beschuldigtem vertraulich sind und nicht überwacht werden.

Der mit einem eigenen Fragerecht ausgestattete Rechtsbeistand muss unbedingt bei Vernehmungen des Beschuldigten anwesend sein. Dies gilt auch für sämtliche Ermittlungsmaßnahmen. Nur in Ausnahmefällen dürfen unaufschiebbare Ermittlungsmaßnahmen auch in Abwesenheit des Rechtsbeistandes beginnen.

Das Recht auf einen Rechtsbeistand muss ausnahmslos bestehen. Die Befürchtung der Strafverfolgungsbehörden, der Untersuchungserfolg könnte durch die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes gefährdet werden, darf kein Grund sein, dieses Recht auszuschließen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass so der Ausschluss dieses Rechts in das Ermessen der Untersuchungsbehörde gestellt würde.

Ähnlich hat sich auch der Rat der Europäischen Anwaltschaften CCBE in einer Stellungnahme geäußert. Richtigerweise wird hier darauf hingewiesen, dass es schwer vorstellbar ist, dass ein faires Verfahren, das eben auch die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes umfasst, überhaupt „einen Untersuchungserfolg gefährden“ können soll.

Natürlich kann der Beschuldigte, sofern nach nationalem Recht eine Verteidigung nicht notwendig ist, nach Belehrung über sein Recht auf einen Rechtsbeistand auf die Wahrnehmung dieses Rechts, nicht aber auf dieses Recht selbst verzichten. Außerdem muss dieser Verzicht jederzeit widerrufbar sein.

Die Verletzung des Rechts auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren muss

grundsätzlich zu einem Verbot der Verwertung von Angaben führen, die der Beschuldigte gemacht hat. Dieses Verletzungsverbot darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Rechtsverletzung die Fairness des Verfahrens beeinträchtigt hat.

In Verfahren der Vollstreckung von Instrumenten gegenseitiger Anerkennung, wie z.B. dem Europäischen Haftbefehl, muss zudem sowohl im Ausstellungs- als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat dem Beschuldigten das Recht auf einen Rechtsbeistand gewährt werden und in beiden Mitgliedstaaten muss der Rechtsbeistand wirksam tätig werden können.

Soweit die Forderungen der Anwaltschaft. Forderungen, die für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens für die Beschuldigten unerlässlich sind und die die Grundrechte der Europäischen Union und der Rechtsprechung des EGMR widerspiegeln. Bleibt zu hoffen, dass die Mitgliedstaaten diese Grundrechte nicht mit dem Argument des Geldmangels niedertreten und die Beschuldigten damit nicht nur ohne ihren Anwalt, sondern auch ohne ihre Grundrechte dastehen.

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, Dresden
Vizepräsident der BRAK
Mitglied im Europaausschuss der BRAK



Einer ging und ein Neuer kam

Neuwahlen zum BRAK-Präsidium

Die Wahl des Präsidiums war der mit größter Spannung erwartete Teil der Hauptversammlung der BRAK Anfang Oktober in Hannover. Die Präsidenten der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern hatten darüber zu entscheiden, wer in den kommenden vier Jahren über die Politik der BRAK bestimmt. Laut BRAO besteht das Präsidium der BRAK aus mindestens fünf Personen: dem Präsidenten, mindestens drei (derzeit vier), Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten ehrenamtlich.

Die Mehrzahl der bisherigen Präsidiumsmitglieder wurde wiedergewählt. So werden neben dem Präsidenten Axel C. Filges die Vizepräsidenten Dr. Michael Krenzler, Hansjörg Staehle, Ekkehart Schäfer und der Schatzmeister Alfred Ulrich die Geschicke der BRAK auch in Zukunft bestimmen. Einzig JR Dr. Norbert Westenberger hatte sich entschlossen, nicht erneut zu kandidieren. Er gehörte dem Präsidium insgesamt zwölf Jahre an und hat maßgeblich die europapolitischen und internationalen Aktivitäten der BRAK begleitet. Westenberger war Gründungsmitglied



Wahlauszählung



Filges verabschiedet Westenberger

des BRAK-Europarechtsausschusses und vertrat als Mitglied der deutschen Delegation die Bundesrechtsanwaltskammer im CCBE, dem Rat der Europäischen Anwaltschaften, unter anderem bei den Beratungen über die Europäische Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte und bei der Erarbeitung der CCBE-Berufsregeln für Rechtsanwälte. Im internationalen Bereich engagierte sich Norbert Westenberger insbesondere für eine Vertiefung der Beziehungen zur American Bar Association und

zur Israel Bar. In seiner Verabschiedung am Festabend der Hauptversammlung bedankte sich Präsident Filges für dieses außerordentliche Engagement. Niemand habe so sehr die internationale Tätigkeit der BRAK entwickelt und geprägt, wie Norbert Westenberger. Er habe bereits frühzeitig erkannt, welche großen Auswirkungen die europäischen Entwicklungen auf unser nationales Berufsrecht haben würden und habe deshalb auch dafür gesorgt, dass das Präsidium der BRAK diese Entwicklungen beizeiten wahrgenommen und aufgegriffen hat. Eine rein nationale Berufspolitik ohne Auslandsbezug, sei es international, sei es europäisch, sei heute gar nicht mehr denkbar, so Filges in seiner Rede.



Dr. Abend nach seiner Wahl zum Vizepräsidenten

Neu in das Präsidium gewählt wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Rechtsanwalt Dr. Abend. Für die BRAK ist er allerdings kein neues Gesicht: Er vertritt die BRAK beim CCBE und gehört dem Europarechtsausschuss an. Als Rechtsanwalt ist er als namengebender Partner in der Dresdner Rechtsanwaltskanzlei Abend & Hausö tätig und befasst sich hier insbesondere mit dem Gesellschafts- und Handelsrecht, dem Internationalen Vertragsrecht sowie ingenieur- und architektenvertragsrechtlichen Fragen.

In den kommenden Wochen wird sich das Präsidium auch mit der Strategie für die kommenden vier Jahre befassen – es werden neue Aufgaben auf das Präsidium zukommen und in vielen Bereichen wird die Arbeit fortgesetzt.

**Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
BRAK, Berlin**

Das neugewählte Präsidium der BRAK

Axel C. Filges, Hamburg – Präsident

Rechtsanwalt Axel C. Filges, geboren 1947 in Hamburg, wurde nach dem Studium in Hamburg und Köln 1975 als Rechtsanwalt zugelassen. Seine Referendarzeit fand von Februar 1974 bis August 1976 beim OLG Köln und Hamburg statt. Er ist seit 1980 Partner der internationalen Sozietät Taylor Wessing. Der Fachanwalt für Arbeitsrecht ist seit 1987 im Vorstand der Hanseatischen RAK Hamburg engagiert und war von 1999 bis Anfang November 2007 deren Präsident. Seit 2003 ist er Mitglied des Präsidiums der BRAK.



Dr. Michael Krenzler, Freiburg – Vizepräsident

Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler, geboren 1943 in Wuppertal, promovierte nach dem Studium in Heidelberg und Lausanne über die Grenzen der Notstandsverfassung. Seit 1972 ist er in Freiburg als Rechtsanwalt niedergelassen und seit 1977 Partner von Dr. Fettweis & Sozien. Seit 2000 ist Dr. Krenzler Präsident der RAK Freiburg, deren Schatzmeister er von 1980 an über zwanzig Jahre lang war. Er ist Vorsitzender der Ethikkommission der BRAK und wurde 2005 in das Präsidium der BRAK gewählt.



Hansjörg Staehle, München – Vizepräsident

Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, geboren 1943 in Lörrach, studierte in Freiburg, Berlin und München. 1971 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. Seit 1980 gehört er dem Vorstand der RAK München an, seit 1994 als Vizepräsident und seit 2002 als Präsident. Er ist Mitglied der BRAK-Ethikkommission. Dem Präsidium der BRAK gehört Rechtsanwalt Staehle seit 2007 an.



Ekkehart Schäfer, Ravensburg – Vizepräsident

Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, geboren 1947 in Göttingen, studierte Rechtswissenschaften in Tübingen, Genf und Bonn mit Abschluss in Tübingen. Nach seinem Referendariat in Ravensburg wurde er dort 1975 als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist Partner der Zimmermann Rechtsanwaltssozietät Partnerschaft und als Fachanwalt für Medizinrecht schwerpunktmäßig im Arzthaftungsrecht tätig. Seit 1986 ist Rechtsanwalt Schäfer Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Tübingen, von 2000 bis 2010 war er deren Präsident. Im September 2007 wurde er als Vizepräsident in das Präsidium der BRAK gewählt.



Dr. Martin Abend, LL.M (Cornell), Dresden – Vizepräsident

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, geboren 1963 in Heilbronn, hat an den Universitäten Heidelberg, Lausanne und Genf studiert und 1989 an der Cornell Law School mit dem LL.M abgeschlossen. Zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde er 1993, seit 1997 ist er als selbständiger Rechtsanwalt in der Sozietät Abend & Hausö in Dresden tätig und arbeitet hier insbesondere im Gesellschafts- und Handelsrecht, im Internationalen Vertragsrecht und im Ingenieur- und Architektenvertragsrecht.

Dr. Martin Abend ist seit 1996 Mitglied im Europarechtsausschuss der BRAK und seit 2003 Mitglied der deutschen Delegation beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE).



Alfred Ulrich, Düsseldorf – Schatzmeister

Rechtsanwalt Alfred Ulrich, der 1950 in Wuppertal geboren wurde, studierte in Freiburg und Hamburg und wurde 1978 als Rechtsanwalt in Düsseldorf zugelassen. Seine Referendarzeit hat er im OLG-Bezirk Düsseldorf absolviert in den Jahren 1974 bis 1977. Seit 1986 ist Alfred Ulrich Vorstandsmitglied der RAK Düsseldorf und seit 1992 deren Präsident. Schatzmeister der BRAK ist RA Ulrich seit 1999.





Internationales

Der lange Marsch zur Reform der chinesischen StPO

11. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs

Am 19. und 20.09.2011 fand in Qingdao das 11. Symposium zum Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog statt unter Führung des Ministers des Rechtsamtes Song Dahan und der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger. Schwerpunktthema war das chinesische Straf- und Strafprozessrecht.

Mitglieder der deutschen Delegation waren neben der Ministerin mehrere Abgeordnete, Ministerialbeamte aus der Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums, Vertreter von BGH und verschiedener Staatsanwaltschaften, die Präsidenten der BRAK und des Anwaltsvereins sowie mehrere Strafverteidiger. Die chinesische Seite war vergleichbar besetzt.

Themen der Tagung

Drei Arbeitsgruppen zu Prinzipien des Strafprozessrechtes, zum Ermittlungsverfahren und zum gerichtlichen Verfahren

wurden gebildet mit jeweils einem chinesischen und einem deutschen Moderator. China versucht seit Jahren das Straf- und Strafprozessrecht zu reformieren. Die jüngsten Änderungsvorschläge des chinesischen Ministeriums sind ins Internet gestellt und der Bevölkerung wurde Gelegenheit zur Kritik gegeben. 50.000 Stellungnahmen sollen über das Internet eingegangen sein. Einige Änderungen in Richtung eines rechtsstaatlichen Verfahrens sollen vor allen Dingen von der Bevölkerung deswegen kritisiert worden sein, weil damit die Aufklärung, insbesondere von Korruptionsverfahren, erschwert würde.

Aus chinesischer Sicht werden Straftaten vor allen Dingen als Vergehen an der Gesellschaft oder der Gemeinschaft, die es unter allen Umständen zu schützen gilt, gewertet. Das Individuum und seine Rechte haben absoluten Nachrang. Das Geständnis war in der chinesischen Tradition bis in die letzte Zeit Vorausset-

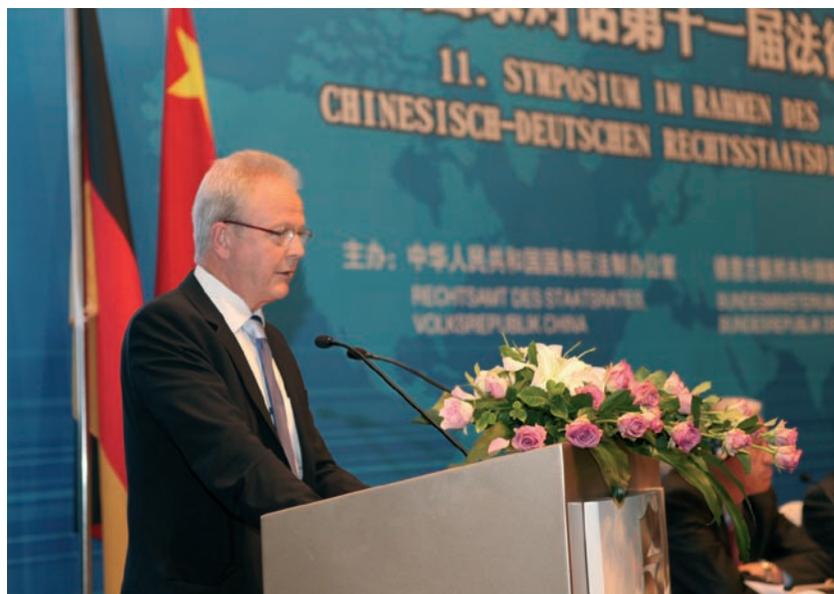
zung für eine Verurteilung. Die Folter zur Herbeiführung eines Geständnisses wurde akzeptiert. Rechtsanwälte waren bis in die jüngste Zeit nicht als unabhängige Verteidiger geduldet. Inzwischen soll es in China etwa 200.000 Anwälte geben. Die Zahl dürfte für eine wirksame Strafverteidigung nicht ausreichen.

Aus deutscher Sicht ist der Beschuldigte Subjekt des Verfahrens und muss es bleiben. Art. 1 GG als wichtigste Gesetzesnorm verpflichtet alle staatlichen Stellen, zuerst die Würde des einzelnen Menschen zu schützen. Gegenüber der chinesischen Seite wurde betont, dass auch die Deutschen die Gemeinschaft in jüngerer Geschichte über alles andere gestellt haben, u. a. mit der Folge von Millionen Toten durch Krieg, Völkermord und Unterdrückung. Zwingend sei daher für uns die Verpflichtung zum rechtsstaatlichen Strafprozess.

In dem letzten Entwurf zur chinesischen Strafprozessordnung fanden sich überraschende Verbesserungen. Die Verteidigungspositionen waren verbessert und grundsätzlich unüberwachte Kommunikationen mit dem Beschuldigten waren schon vor Anklage vorgesehen. Beweisverwertungsverbote sollen eingeführt werden bei erpressten Geständnissen. Das Geständnis soll nicht mehr Verurteilungsvoraussetzung sein und damit würde ein Schweigerecht möglicherweise zugestanden. Einführung weiterer Beweismittel sollen ermöglicht werden. Eine Öffnung zum rechtsstaatlichen Verfahren ist unübersehbar.

Offene Fragen

Es erscheint indessen schon auf den ersten Blick die Umsetzung der neuen Vorschriften in der Praxis fraglich bei gleichem Richter- und Polizeipersonal. Heute werden nur 1% der Verfahren mit Zeugen



Rechtsanwalt Erich Joester

durchgeführt. Der Ersatz des Geständnisses durch Zeugenbeweis ist bei fehlenden Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen (kein Ordnungsgeld/Haft), keine Einwohnermeldeämter, Millionen Wanderarbeiter unbekanntem Aufenthalts praktisch kaum vorstellbar. Ohne Strafverteidiger ist der Schutz der Mandanten vor staatlicher Übermacht ausgeschlossen. Es wurde berichtet, Pflichtverteidigungen gäbe es nur bei drohender Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

Im Laufe der Diskussion stellten sich sofort Fragen nach dem grundsätzlichen Rechtsverständnis:

- Warum der Anwalt zwar ungehindert den Mandanten aufsuchen kann, aber eben erst nach der ersten Vernehmung
- Warum Akten zwar eingesehen werden können, aber eben nur ausgewählte
- Warum zahlreiche Neuerungen eben nicht bei Fällen, bei denen es um Terrorismus oder die nationale Sicherheit geht, gelten sollen
- Warum man die Haft zwar versucht neu zu regeln, aber es immer noch keinen Richtervorbehalt gibt und keine Rechtsmittelmöglichkeit, sondern der Staatsanwalt die Haftbefehle ausstellt
- Warum man zwar vom Geständnis als notwendige Voraussetzung absieht, aber eben nicht gleich ein umfassendes Schweigerecht einführt.

Offen geblieben sind große Teile der zu behandelnden Materie:

- Fälle der Pflichtverteidigung durch Strafverteidiger und nicht nur durch

Beistände, wie Onkel oder Bruder, insbesondere in Fällen der Haft

- Voraussetzung und Dauer der Polizeihaft
- Haftbedingungen
- Benachrichtigung der Familie und des Anwalts von der Inhaftierung und Zugang zum Gefangenen
- Inhalt der Ermittlungsakten, Aktenwahrheit, Aktenklarheit, Aktenvollständigkeit und Akteneinsichtsmöglichkeit
- Unterschied von materieller und prozesualer Wahrheit
- Unabhängigkeit der Gerichte / Wahl der Richter
- Beweisverwertungsverbote und vieles andere mehr

Warum deutsche Anwälte in China

Strafrecht und Strafprozessrecht sind Herzstück und Nagelprobe für jeden Rechtsstaat. Ohne Verteidiger ist ein fairer Prozess nicht denkbar. Ohne kodifizierte Rechte des Beschuldigten, ohne Unschuldsvermutung, Schweigerecht und Menschenrechtsgarantien ist ein Rechtsstaat ebenfalls nicht vorstellbar.

Die Vorstellung, Anwälte seien nicht nur Strafvereitler, sondern notwendige Teilnehmer am Strafprozess, scheint bis heute nicht sehr ausgeprägt zu sein. Von Volksvertretern gewählte Staatsanwälte und Richter würden schon die richtigen Entscheidungen zum Schutze der Gesellschaft fällen, ist bis heute eine weit verbreitete Auffassung in China.

Um den Beschuldigten und den Kollegen wirksam beistehen zu können, ist es daher nicht nur mit Nobelpreisen getan. Es bedarf auch unserer Beteiligung vor Ort und der Überzeugungsbildung in persönlichen Diskussionen. Gerade, wenn der Versuch zur Veränderung von der chinesischen Seite selber jüngst geäußert wurde und eine überraschende Bereitschaft besteht, sich mit kritischen Positionen auseinanderzusetzen und chinesische Rechtstraditionen zu überdenken.

Auf dieser Basis kann der Export freier unabhängiger anwaltlicher Berufsausübung und Selbstverwaltung gelingen. Es sind zahlreiche Fragen, wie oben dargelegt, offen geblieben, die eine Fortsetzung des Strafrechtsdialogs gebieten. Die Bundesjustizministerin hat den Strafrechtsdialog als Herzstück des Rechtsstaatsdialoges bezeichnet und wird daher sicher eine Fortsetzung gerade dieses Teil des Rechtsstaatsdialoges unterstützen, um die dargestellten offenen Fragen zu klären.

Die Reise zum Ziel der chinesischen StPO-Reform wird lang werden. Beenden wir die Reise nicht auf der Chaussee bei Altona, weil Rechtsanwälte eben keine Ameisen sind.

**Rechtsanwalt Erich Joester, Bremen
Präsident der RAK Bremen**



BS SOFTWARE

Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de



Vielen Dank!

... sagen wir

**allen für das großartige Interesse,
die vielen konstruktiven Gespräche
und die Verkaufsabschlüsse,
die wir in diesem Jahr mit
unserer Software erfahren durften.**

**Wir freuen uns auf das nächste Jahr und
wünschen ein wiederum erfolgreiches 2012!**

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Anwaltskanzleien und Inkassounternehmen



Rechtsprechung

Wie frech ist zu frech?

Von „markigen Sprüchen“ und Beleidigungen

Das Schreiben, das eine Gerichtsvollzieherin aus Niedersachsen von einem Anwalt bekam, kratzte an ihrer Berufsehre. „Rechtsirrigte Ansichten“ unterstellte ihr der Gläubigervertreter in einem Zwangsvollstreckungsverfahren, mit dem sie in verschiedenen Punkten unterschiedlicher Meinung war. Er erwarte, schrieb der Anwalt weiter, dass sie „künftig die Bewertung“, was bei einer Forderungsaufstellung tunlich sei oder nicht, denen überlasse, „die über die gebotene Sachkunde“ verfügten. Da ihre Besoldungsgruppe 8 „nicht einmal das Abitur“ voraussetze, könnten Ihre Äußerungen ihm gegenüber als „anmaßend“ verstanden werden.

Das wollte die Gerichtsvollzieherin nicht auf sich sitzen lassen. Sie schickte Kopien des frisch formulierten Schriftsatzes an die zuständige Rechtsanwaltskammer „mit der Bitte um Würdigung“. Das tat die Kammer, und die Würdigung fiel ganz in ihrem Sinne aus: Der Anwalt kassierte eine missbilligende Belehrung mit der Begründung, dass eine Passage seines Schreibens herabsetzende Äußerungen enthalte. Unter anderem durch die Verknüpfung der Aussage, dass die Ausübung des Berufs des Gerichtsvollziehers nicht das Abitur voraussetze, mit der Unter-

stellung, dass vor diesem Hintergrund die Äußerungen der Beschwerdeführerin als anmaßend verstanden werden könnte, habe der Anwalt „indirekt einen Zusammenhang“ zwischen der Beschwerdeführerin und einem gewissen Ausbildungsgrad hergestellt. Eine strafbare Beleidigung sah die Kammer allerdings noch nicht in den Äußerungen und sah deswegen von einer Rüge ab.

Der Anwalt bereute nichts und wollte sich deswegen auch nicht belehren lassen. Die Kammer sei nicht dazu ermächtigt, repressive Belehrungen auszusprechen, argumentierte er in seiner Klage vor dem Niedersächsischen Anwaltsgerichtshof. Als repressives Instrument stehe ihr nur die Rüge nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zur Verfügung. Eine „unter der Schwelle zur Rüge liegende repressive Belehrung“ sei im Gesetz weder vorgesehen noch lasse sie sich durch Auslegung begründen. In Wahrheit habe die Beklagte eine Rüge ausgesprochen, obwohl ein durch Rüge zu ahndendes Verhalten – wie die Beklagte selbst ausgeführt habe – gerade nicht vorliege.

Die anschließenden Würdigungen des Anwaltsgerichtshofs dürften der Gerichtsvollzieherin weniger gut gefallen haben. Denn nach Meinung der Rich-

ter war die Kammer mit ihrer missbilligenden Belehrung zu weit vorgeprescht (AGH 15/11 (I 7)). Mit ihr könne „nur auf einen anwaltlichen Verstoß gegen eine berufsrechtliche Verbots- oder Verhaltensnorm“ reagiert werden, nicht hingegen auf ein Verhalten, das nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer nur eine „berufsrechtswidrige Tendenz“ aufweist oder sich „im Grenzbereich zwischen korrektem und standeswidrigem Verhalten“ bewegt, befanden die Richter. Der Anwalt habe das Sachlichkeitsgebot nach § 43a Abs. 3 Satz 2 2. Alt. BRAO nicht verletzt, denn dies setzt eine strafbare Beleidigung voraus, die nicht mehr von der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB gedeckt ist.

In den Formulierungen im Schriftsatz des Anwalts sahen die Richter lediglich eine polemische und überspitzte Kritik. Sie zogen ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Ständerechts aus dem Jahr 1987 heran, um den Rahmen abzustecken: Die Wahrnehmung seiner Aufgaben erlaube es dem Rechtsanwalt demnach nicht, „immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen“, zitierten sie die Verfassungsrichter. Der Rechtsanwalt „darf im ‚Kampf um das Recht‘ auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, ferner Urteilsschelte üben oder ‚ad personam‘ argumentieren, um beispielsweise eine mögliche Voreingenommenheit eines Richters oder die Sachkunde eines Sachverständigen zu kritisieren.“ Und was für Richter gilt, gilt erst recht für Gerichtsvollzieher.

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

Rechtsanwältin Katja Wilke,
Journalistin, Berlin

Aktuelle Veranstaltungen im Familienrecht

– 1. Quartal 2012 –

37. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 02.02.2012 (6 Teile) · **Bochum**

Kostenbeitrag: 1.950,- €

Kostenbeitrag ermäßigt: 1.750,- € · Klausuren: 240,- €

Tagungsnummer: 092337

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat – Prozesstaktik und Verfahren

03. 02. 2012 · Frankfurt

Tagungsnummer: 092351

24. 02. 2012 · Bochum

Tagungsnummer: 092359

Dr. Wolfram **Viefhues**, Weiterer aufsichtsführender
Richter am Amtsgericht, Oberhausen

Kostenbeitrag: 245,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht

23. 02. 2012 · Bochum

Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht,
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 245,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 092341

Aktuelle Entwicklung im Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht

03. 03. 2012 · Frankfurt

Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht,
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 225,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 092342

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
familienrecht@anwaltsinstitut.de

Der Streit um das Familienheim: Unterhalt, Wohnungszuweisung, Zugewinn, steuerliche Fragen, Teilungsversteigerung, Verfahren

23. 03. 2012 · Frankfurt

Dieter **Büte**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Celle

Kostenbeitrag: 245,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 092352

15. Jahresarbeitsstagung Familienrecht

27. – 28. 04. 2012 · Köln, Maritim Hotel

Dr. Norbert **Kleffmann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt
für Familienrecht, Hagen (Leitung); Margarethe **Bergmann**,
Leitende Richterin (Kordinatorin) des Familiengerichts,
Köln; Dieter **Büte**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Celle;
Hans-Joachim **Dose**, Richter am BGH, stellv. Vors. des
XII. Zivilsenats, Karlsruhe; Dr. Isabell **Götz**, Richterin am
Oberlandesgericht, München; Jörn **Hauß**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht, Duisburg; Michael **Klein**,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg;
Prof. Dr. Elisabeth **Koch**, Friedrich-Schiller-Universität, Jena;
Bernd **Kuckenburg**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Familienrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, vereid.
Buchprüfer, Mediator, gerichtlich bestellter Sachverständiger
für Unterhaltseinkommen und Unternehmensbewertung,
Hannover; Werner **Reinken**, Vors. Richter am
Oberlandesgericht, Hamm; Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter
am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Kostenbeitrag: 495,- € · Kostenbeitrag ermäßigt: 445,- €*

* für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 092290



Best of...

Der BFH 2011 zur Besteuerung von Rechtsanwälten

Die sogenannte Vervielfältigungstheorie wurde bei den Einkünften aus vermögensverwaltender Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG aufgegeben (BFH VIII R 50/09 BStBl 2011 II 506). Der Insolvenzverwalter erzielt auch dann Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG und nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn er sich einer Vielzahl qualifizierter Mitarbeiter bedient; deren Arbeitsergebnisse müssen aber den Stempel seiner Persönlichkeit tragen. Mit dem Fortfall der Gewerbesteuer erhöhen sich die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer drastisch, weil die Anrechnung der Gewerbesteuer entfällt (§ 35 EStG). Die Bilanzierungspflicht entfällt, der Gewinn kann durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt werden. Umsatzsteuerlich unterliegen Insolvenzverwalter aber weiterhin der Soll-Besteuerung, weil die Ist-Besteuerung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG nur bei Freiberuflern nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gilt, nicht aber bei Vermögensverwaltern nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Angestellte Rechtsanwälte müssen nach der Stempeltheorie so geleitet und überwacht werden, dass ihre Arbeitsergebnisse noch der selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit eines der Arbeitgeber-Rechtsanwälte zugeordnet werden kann. Dies ist zweifelhaft bei angestellten Rechtsanwälten, die vom Gericht als eigenverantwortliche Insolvenzverwalter bestellt werden oder bei angestellten Rechtsanwälten, die Fachanwälte sind und nicht von Fachanwälten der gleichen Art aus dem Kreis der Arbeitgeber-Rechtsanwälte überwacht werden können. Die Gewinne, die der angestellte Rechtsanwalt erwirtschaftet, wären gewerblich. Sie infizieren die Arbeitgeber-Sozietät, die dann insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Die

Bilanzierungspflicht setzt dann ein. Damit verbunden ist dann auch, dass der Umsatzsteuer die vereinbarten Entgelte zugrunde gelegt werden müssen (Soll-Besteuerung) und nicht die vereinnahmten Entgelte (Ist-Besteuerung; BFH V R 4/09 DSiR 2010, 2349). Die Leistungen des Rechtsanwaltes sind umsatzsteuerlich zu erfassen, wenn sie vollständig erbracht sind, nicht erst dann, wenn sie abgerechnet werden. Eine verspätete umsatzsteuerliche Verarbeitung bedeutet eine Steuerhinterziehung.

Aus dem Urteil des BFH IV R 81/99 DSiR E 2001, 1089 ist zu entnehmen, dass bei einem Rechtsanwalt, der im Zuge fortschreitenden Alters seine Tätigkeit ausklingen lässt, kein Liebhabereibetrieb vorliegt, selbst wenn er nachhaltig Verluste erwirtschaftet. Die negativen Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind weiterhin zu veranlagern und können mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden.

Gewinnfeststellungsbescheide für eine Rechtsanwalts-Sozietät enthalten ein Bündel von Verwaltungsakten, z.B. die Feststellung des Bestehens einer Mitunternehmenschaft zwischen welchen Rechtsanwälten, den Gesamtgewinn und die Höhe der Gewinnanteile, das Vorliegen eines Veräußerungsgewinns, die Höhe des Veräußerungsgewinns. Wird ein Feststellungsbescheid mit Einspruch angefochten, wird spätestens mit dem ersten Begründungsschreiben festgelegt, welcher Verwaltungsakt angefochten wird. Nicht erwähnte Verwaltungsakte werden bestandskräftig. Sehr lehrreich BFH IV R 15/08 DSiR E 2011, 969.

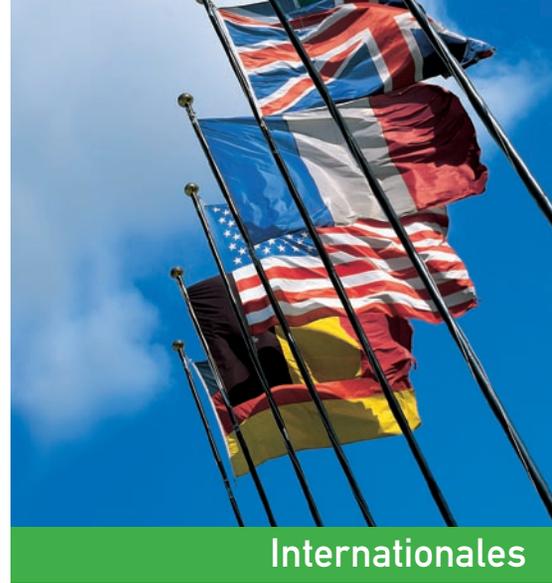
Zivilprozesskosten des Klägers und des Beklagten sind außergewöhnliche Belastungen im Sinne von § 33 EStG, wenn nicht die Klage oder die Rechtsverteidigung ohne Aussicht auf Erfolg waren (BFH VI R 42/10 DSiR 2011, 1308 Ände-

rung der Rechtsprechung). Der Wortlaut der Entscheidungsgründe spricht dafür, dass dies auch für Beraterkosten gilt, die durch ein Rechtsmittel gegen Steuerbescheide, durch eine Betriebsprüfung oder eine Steuerfahndungsprüfung veranlasst sind. Die Entwicklung muss abgewartet werden. Mandanten sollten auf die Möglichkeit der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG hingewiesen werden, wobei aber die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG mindernd berücksichtigt werden muss.

Der BFH hat für Sprachkurse im Ausland (Südafrika) entschieden, dass der Sprachkurs auch von touristischen Interessen der Steuerpflichtigen beeinflusst ist, wenn für den ausgewählten Ort keine unmittelbare berufliche Veranlassung besteht. Die Reise- und Aufenthaltskosten müssen dann im Wege der Schätzung aufgeteilt werden und in der Regel hälftig den Lebensführungskosten zugerechnet werden, hälftig den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (Urteil vom 24.02.2011 VI R 12/10 BStBl 2011 II 796). Die Entscheidung kann nicht 1:1 auf Fortbildungslehrgänge für Rechtsanwälte übertragen werden, die im Ausland angeboten werden. Die Teilnahme ist jedenfalls dann ausschließlich beruflich veranlasst, wenn der Lehrgang gerade wegen der besonderen Qualität der Referenten besucht wird. Eine entsprechende Anwendung des Urteils des BFH droht aber dann, wenn ein vergleichbarer Lehrgang auch im Inland angeboten wird.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Nürnberg
FA für Steuerrecht,
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mitglied im Ausschuss
Steuerrecht der BRAK

Die BRAK international



Internationales

Jahrestagung der IBA in Dubai

Mit fast 5.000 weltweit angereisten Teilnehmern aus der Anwaltschaft konnte die diesjährige Anfang November in Dubai tagende Konferenz der International Bar Association (IBA) nach Angaben der Veranstalter einen neuen Rekord verbuchen. Wie immer bei internationalen Jahrestagungen der IBA, aber auch der ABA und der UIA (siehe dazu unten), bot diese Zusammenkunft neben einem umfassenden Angebot an Fortbildungsveranstaltungen und Diskussionsforen Gelegenheit für Networking, Aufbau und Vertiefung von Kontakten, aber auch den Blick auf Innovationen und über den eigenen nationalen Tellerrand hinaus. Die BRAK beobachtet deshalb bei den Jahrestagungen als institutionelles Mitglied die berufspolitischen und berufsrechtlichen Weichenstellungen auf internationaler Ebene und vertritt in den Entscheidungsgremien die Position der Deutschen Anwaltschaft.

Cloud für den Anwalt

BRAK und DAV nutzten in Dubai die Gelegenheit, in einer eigenen Einladungsveranstaltung eine in Deutschland aufkommende Debatte zur Auslagerung nichtjuristischer Beratungstätigkeit auf externe Dienstleister, wie zum Beispiel auf IT- und Schreibdienstleistungen, zu erörtern. Schon seit längerem mahnen dazu BRAK und DAV klarstellende Regelungen bei den Zeugnisverweigerungsrechten in § 205 StGB und § 53 StPO an. Ca. 120 Kolleginnen und Kollegen aus ganz Europa, Japan, Kanada und den USA waren sich in ihrem Austausch einig, dass zum Schutz des Mandatsgeheimnisses nicht nur bei

den bereits bekannten und genutzten Auslagerungen auf externe Dienstleister, sondern auch bei Innovationen wie der Auslagerung von Kanzleiinternen Datenbanken auf eine Cloud das Problembewusstsein in der Anwaltschaft für Möglichkeiten des Missbrauchs geweckt werden muss. Gewarnt wurde zwar vor den Gefahren einer Überregulierung, allerdings wurden die Berufsverbände auch aufgefordert, den unaufhaltbaren Prozess technischer Neuerungen zu begleiten und die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen abzusichern.

TescoLaw für England

Eine andere Neuerung stieß hingegen auf wenig Gegenliebe. Und zwar die mit etwas Verspätung durch den Gesetzgeber in England und Wales ab dem 1.1.2012 zugelassene Fremdfinanzierung von Anwaltskanzleien von bis zu 100 Prozent. Die unter dem Stichwort TescoLaw in den Gängen des Kongresszentrums diskutierte Öffnung von Anwaltskanzleien für berufs-fremde Kapitalbeteiligung wurden in einer Informationsveranstaltung der Law Society von England und Wales von allen anwesenden nationalen Anwaltsorganisationen deutlich, bis hin heftig, abgelehnt. Es überwogen die Bedenken, dass die anwaltliche Unabhängigkeit dem Investoreninteresse auf ein möglichst großes „return on investment“ zum Opfer fallen wird. In der Tat bereiten sich in England bereits Coop und Tesco auf eine Ausweitung ihrer Geschäftsfelder in die Rechtsberatung vor. Auch Privat Equity Unternehmungen sollen an einem finanziellen Engagement in Anwaltskanzleien interessiert sein. Der

Präsident der BRAK, Axel C. Filges, stellte in seinen Ausführungen gegenüber den englischen Kollegen klar, dass eine Betätigung englischer Kanzleien mit Fremdkapitalbeteiligung in Deutschland nach dem bestehenden Berufsrecht untersagt würde. Darüber müssten sich auch die international tätigen Kanzleien im Klaren sein, sollten sie über dieses Geschäftsmodell nachdenken. Im Übrigen müssen Fremdkapitalgeber zum Schutz der Verbraucher einen sogenannten „fit and proper test“ bestehen, der durch die neu ins Leben gerufene Regulierungsbehörde, der Solicitors Regulation Authority (SRA), abgenommen wird. Die SRA beschäftigt derzeit mehr als 600 Angestellte und wird durch die Anwaltschaft finanziert.

Schatten auf der Meinungsfreiheit

Einen dunklen Schatten auf die Jahrestagung warf das erst während der Konferenz Bekanntwerden einer Einflussnahme der Sicherheitsbehörden von Dubai auf Themen und Teilnehmer der Veranstaltung. Es war vielleicht unbedachte Sorglosigkeit der Teilnehmer, vielleicht auch der couragierte Eröffnungsvortrag des ägyptischen Nobelpreisträgers El Baradei über den arabischen Frühling, sein Appell für rechtsstaatliche Entwicklungen in Ägypten, Libyen und Tunesien sowie seine offene Mahnung einer Lösung des Palästinakonflikts und zu den Auseinandersetzungen in Syrien, weshalb die alle Teilnehmer überraschende Berichterstattung der englischen Tageszeitung The Times über ein im Vorfeld der Tagung angedrohtes Konferenzverbot zu Nachdenken und Empörung bei den Anwaltsverbänden und den Teilnehmern führte. Fünf Wochen vor Beginn der Tagung hatte die Staatssicherheit von

Dubai im Programm die Behandlung von Menschenrechtsthemen, Frauenrechten und die Teilnahme israelischer Kollegen kritisiert und mit einem Konferenzverbot gedroht. Das Verbot wurde nach Verhandlungen der Leitung der IBA zwar nicht ausgesprochen, allerdings um den Preis von Formulierungskonzessionen bei den Menschenrechtsthemen, Absetzung des Forums Frauenrechte und Isolierung der israelischen Kollegen in einem Hotel, die auch nicht im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt wurden. Kritische Fragen musste sich deshalb die Leitung der IBA gefallen lassen, nicht nur wegen der Konzessionen, die einen Eingriff in die Meinungsfreiheit bedeuteten, sondern auch wegen der mangelnden Transparenz im Vorfeld der Veranstaltung. Die Präsidenten von BRAK und DAV, Axel C. Filges und Wolfgang Ewer, forderten noch während der Tagung in einem gemeinsamen Brief an den IBA-Präsidenten Akira Kawamura uneingeschränkte Aufklärung und Sicherstellung, dass Derartiges bei zukünftigen Tagungen

der IBA nicht mehr geschehen kann. Die Europäischen Anwaltschaften schlossen sich dieser Forderung an. Trotz nachhaltiger Bemühungen der Leitung der IBA, den Vor-

fall herunterzuspielen, wird die Diskussion hierüber weitergeführt werden müssen.

Rechtsanwalt Stephan Göcken, BRAK, Berlin

Jahrestagung der UIA in Miami

Über 12.000 km entfernt fanden sich auf der anderen Seite der Welt in Miami etwa zur selben Zeit in einem etwas kleineren Rahmen ca. 1000 Anwälte aus aller Welt zum Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) zusammen. Die UIA – 1927 von der europäischen Anwaltschaft gegründet – ist inzwischen der älteste internationale Anwaltsverband. Zu den 2 Millionen Mitgliedern der UIA zählen auch mehr als 200 Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine. Auf den Jahreskongressen der UIA wird traditionell an drei Tagen zu drei Hauptthemen und in zahlreichen Arbeitsgruppen zu Rechtsfragen aus der grenzüberschreitenden und internationalen Praxis in den Kon-

gresssprachen Englisch, Französisch und Spanisch über aktuelle Entwicklungen des materiellen Recht, des Berufsrechts und über die Veränderungen und Herausforderungen des Berufsstandes diskutiert.

Die Nachricht des gemeinsamen Briefes der Präsidenten der BRAK und des DAV an den IBA Präsidenten Akira Kawamura (siehe oben) schlug über den atlantischen Ozean Wellen. So wurden die Vertreter der BRAK gleich von mehreren Teilnehmern auf den Brief angesprochen. Es herrschte auch bei den Teilnehmern der UIA Konsens darüber, dass die Wahl für einen attraktiven Kongressort nicht zu Lasten essentieller Inhalte getroffen werden dürfe.

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

Saudi-Arabisches Rechtssystem

Der arabische Frühling hatte auch Auswirkungen auf die UIA. Anlässlich der Nominierung des marokkanischen Kollegen Driss Charter zum Präsidenten der UIA lud das saudi-arabische Justizministerium zum Dialog mit Thema „Entwicklungen im saudi-arabischen Rechtssystem“ ein. Dabei hielt sich das Publikum mit kritischen Fragen nicht zurück und griff insbesondere das Thema des Fahrverbots für Frauen in Saudi-Arabien auf. Es musste sich mit der Antwort zufrieden geben, dass es zwar keine gesetzliche Regelung für dieses Verbot gibt, die Gesellschaft ein solches jedoch fordert.

ABS in England

Der Kongress war beherrscht von Themen, die derzeit auch im nationalen Tagesgeschäft aktuell sind. Im Berufsrecht waren die kürzlich in England eingeführten

„Alternative Business Structures“ ein allgegenwärtiges Thema. Deutlich war, dass die große Mehrheit der Teilnehmer der Einführung ablehnend gegenübersteht und durch die ABS die Unabhängigkeit der Anwaltschaft bedroht sieht. Auch die Tatsache, dass neben der Möglichkeit der Fremdkapitalbeteiligung auch die Regulierungsbehörde (Solicitors Regulation Authority – SRA) in naher Zukunft mehrheitlich von Nicht-Anwälten besetzt werden soll, beunruhigte.

Offene Fragen beim Cloud Computing

Beim Thema Cloud Computing stünde man vor dem Dilemma, dass der Anwaltsberuf sich vor Neuerungen in der technischen Welt nicht verschließen dürfe, derzeit aber noch nicht abschließend geklärt sei, wie berufsrechtliche Standards bei Nutzung einer Cloud eingehalten werden können. Auch die Frage, welche Berufs-

rechte für grenzüberschreitende Sachverhalte Anwendung finden, konnte nicht klar beantwortet werden. Themen also, die in naher Zukunft weiterhin diskutiert werden müssen.

Dresden lädt ein

Der neu gewählten Vizepräsident der BRAK und Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Martin Abend lud im Rahmen der Closing Ceremony die Teilnehmer zu dem im nächsten Jahr in Dresden stattfindenden UIA-Jahreskongress ein. Kollegen, die den Austausch mit internationalen Kollegen in wichtigen Rechtsgebieten suchen, sollten sich den Termin vom 31. Oktober bis 04. November 2012 in Dresden schon einmal im Kalender notieren.

**Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto,
BRAK, Berlin**



RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

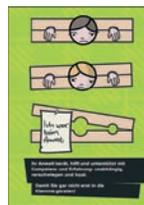


Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



Verwaltungsrecht zwischen Atomausstieg und dem Recht der freien Berufe

18. Jahresarbeitsstagung des DAI

Die Jahresarbeitsstagung Verwaltungsrecht findet 2012 zum 18. Mal statt, wiederum in den Räumen des Bundesverwaltungsgerichts (Leipzig), nun aber unter neuer Leitung. Wie in den vergangenen Jahren werden auch diesmal hochaktuelle Fragen diskutiert, die sich in fünf Generalthemen auflgliedern:

Richter und Anwälte

Nach einem Grußwort durch die Präsidentin des BVerwG, Frau Marion Eckertz-Höfer, wird sich das erste Generalthema am Freitagvormittag dem Verhältnis von Richtern und Anwälten als Akteure im Verwaltungsprozess widmen. Referieren werden der Präsident des OVG Sachsen Bautzen, Erich Künzler und der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Professor Dr. Wolfgang Ewer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel. Es geht um wechselseitige Vorurteile und deren Abbau, um die unterschiedliche Sicht und Herangehensweise an den Fall, also insgesamt um ein besseres Verständnis für die jeweilige Rolle. Die Diskussion wird moderiert von Professor Dr. Michael Quaas, M.C.L., Rechtsanwalt, Stuttgart.

Mediation auf gesetzlicher Grundlage

Das zweite Generalthema am Freitagnachmittag widmet sich der Mediation im Verwaltungsprozess und im Verwaltungungsverfahren nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes. Als Experten stehen der Gerichtsmediator und Vorsitzender Richter am VG Berlin i.R. Professor Dr. Carsten-Michael Orloff sowie der in der Wissenschaft hervorgetretene Dr. Jan Malte von Bargaen zur Verfügung. Erfreulich ist weiter, dass sich der Vater des zweiten Referenten, Professor Dr. Joachim von Bargaen, Richter am StGH

Baden-Württemberg und ehemaliger Präsident des VG Freiburg für die Moderation bereit erklärt hat.

Rechtsfragen des Atomausstiegs

Nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch vor den Toren des Rechts findet eine heiße Diskussion um das Thema „Atomausstieg“ statt. Dabei schieben sich verstärkt die verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Fragen um den „Bestandsschutz“ von Atomanlagen in den Vordergrund. Für die verfassungsrechtliche Seite wird Rechtsanwalt Siegfried de Witt, Berlin, und für den Verwaltungspart Rechtsanwalt Dr. Herbert Posser, Düsseldorf, referieren. Die Moderation wird der Stuttgarter Kollege Professor Dr. Klaus-Peter Dolde übernehmen.

Öffentliches Baurecht

Das öffentliche Baurecht gehört zum Standardprogramm jeder verwaltungsrechtlichen JAT. Dabei ist der geeignetste Referent sicher der Vorsitzende des dafür zuständigen 4. Senats beim BVerwG, Professor Dr. Rüdiger Rubel, der zur Entwicklung des Rechts der städtebaulichen Verträge referieren wird. Den Klimaschutz und die Auswirkungen auf das BauGB trägt Rechtsanwalt Professor Dr. Bernhard Stürer, Münster, vor. Moderieren wird Rechtsanwalt Professor Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart.

Das Recht der freien Berufe

Die Tagung begann bei den Anwälten, sie hört mit ihnen auch wieder auf: Das 5. Generalthema am Samstagmorgen betrifft das Recht der freien Berufe, wobei

das anwaltliche Berufsrecht von einem Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH, Rechtsanwalt Professor Dr. Michael Quaas, Stuttgart, vorgetragen wird. Der für dieses Rechtsgebiet zuständige Vorsitzende Richter am BVerwG, Professor Dr. Dr. Klaus Rennert, Leipzig, wird das Rechtsgebiet aus der Sicht eines Bundesrichters behandeln. Auch hier erfolgt die Diskussion unter fachkundiger Leitung, nämlich durch Rechtsanwalt Professor Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe.

Die Teilnehmer der JAT werden nicht nur arbeiten, sondern auch Spaß haben: Sie treffen sich – wie gewohnt – am Freitagabend im Auerbachs Keller

Professor Dr. Michael Quaas, M.C.L.
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Richter im Senat für Anwaltssachen
beim BGH
Leiter des Fachinstituts
für Verwaltungsrecht

18. Verwaltungsrechtliche Jahresarbeitsstagung

27. – 28. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht Leipzig

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
Universitätsstrasse 140,
44797 Bochum
Tel.: 0234 970640
Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de – buchen mit
5 % Online-Rabatt

Wer nicht wirbt, der stirbt.



Selbst wenn Sie nicht sofort tot umfallen – ohne Werbung werden Sie auch als Anwalt und Notar im Wettbewerb nicht lange überleben.

Ihr Eintrag im größten deutschen Anwalt- und Notarverzeichnis, mit allen kanzleirelevanten Daten, ist auf jeden Fall ein Muss. Wir sorgen sogar dafür, dass Sie mit Ihrem Namen auch im Internet präsent sind – suchmaschinenoptimiert! Und das Beste daran: **alles kostenlos!**

Ihren Ersteintrag können Sie sofort selbst anlegen. Jede Aktualisierung Ihrer Kontaktdaten ebenfalls. Bei **www.anwalt-notarverzeichnis.de**

**—Anwalt—
und Notar
verzeichnis**

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030

 **AnNoText**[®]
eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen